

Universität Leipzig

**Wahlordnung
der Universität Leipzig (WahlO UL)**

Vom 21. März 2014

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung

Vom 24. März 2016

Aufgrund der §§ 51 und 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen – SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Universität Leipzig folgende Wahlordnung.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wahlkreise
- § 5 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 6 Wählerverzeichnisse
- § 7 Wahlausschreibung
- § 8 Amtszeiten
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 11 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Briefwahl
- § 14 Auszählung
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 17 Annahme der Wahl
- § 18 Nachrückverfahren
- § 19 Wahlprüfung

Zweiter Teil: Unmittelbare Wahlen

- § 20 Wählerverzeichnis
- § 21 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode
- § 22 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates
- § 23 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates
- § 24 Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreter/innen an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen
- § 25 Wahl der Mitglieder des Promovierenden Rates

Dritter Teil: Mittelbare Wahlen

- § 26 Wahlvorstände
- § 27 Wahltermine
- § 28 Wahlausschreibung
- § 29 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 30 Wahl der Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen
- § 31 Wahl des Rektors/der Rektorin und der Prorektoren/Prorektorinnen
- § 32 Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter/innen
- § 33 Wahl der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter/innen (§ 22 Abs. 1 GO UL)
- § 34 Wahl des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten (§ 23 GO UL)
- § 35 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 36 Nachrückverfahren

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 37 Fristen
- § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen

1. der Vertreter/innen der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG in den Fakultätsräten (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG)
2. der stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG)
3. der Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind (§ 81a Abs. 1 SächsHSFG)
4. des/der Gleichstellungsbeauftragten und von deren/dessen Stellvertretern/ Stellvertreterinnen an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG)
5. der Mitglieder des PromovierendenRates (§ 6 Abs. 2 GO UL)

und die mittelbaren Wahlen

6. der Dekane/Dekaninnen, der Prodekane/Prodekaninnen und der Studiendekane/Studiendekaninnen (§§ 89 Abs. 2, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 SächsHSFG)
 7. des Rektors/der Rektorin (§ 82 Abs. 6 SächsHSFG),
 8. der Prorektoren/Prorektorinnen (§ 84 Abs. 1 SächsHSFG)
 9. des/der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und von dessen/deren Stellvertretern/Stellvertreter (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG)
 10. der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter/innen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 GO UL)
 11. des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten (§ 23 GO UL).
- (2) Neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten ergänzend für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 die Bestimmungen des Zweiten Teils und für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 11 die Bestimmungen des Dritten Teils.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Finden im gleichen Semester mehrere Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 statt, werden diese zeitgleich durchgeführt.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 finden nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt.
- (4) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 , 3 und 5 findet ein hochschulweiter Wahlgang statt; zugelassene Wahlvorschläge sind ohne Beschränkung auf die Wahlkreise (§ 4 Abs. 1) wählbar. Die Sitzvergabe erfolgt nach Maßgabe der hochschulweit auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen.
- (5) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 SächsHSFG getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (6) Sind durch Wahlgänge nach dieser Ordnung zufällige Reihungen, in der Regel durch Losentscheid, herbeizuführen, so wird durch das Verfahren hierfür gesichert, dass jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (7) Die Wahlen der Mitgliedergruppenvertreter/innen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 , 3 und 5 werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Zuteilung der Sitze auf die

einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt dabei nach dem Höchstzahlenverfahren nach Sainte-Laguë. Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Erhält ein Wahlvorschlag oder ein Vorgeschlagener/eine Vorgeschlagene keine Stimme, so wird diese/r bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. Für jeden Wahlvorschlag wird die Summe der auf ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag eine Folge fallender Teilungszahlen. Ein Sitz wird an den ersten Vorgeschlagenen/die erste Vorgeschlagene der Liste vergeben, zu der die größte Teilungszahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer größter Teilungszahlen wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibende Liste und Teilzahlenfolge die Sitzvergabe erneut angewendet. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Vorgeschlagene benannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahl zu. Bei der Besetzung des Rates der Medizinischen Fakultät erhält der/die Vorgeschlagene nur dann einen Sitz, wenn danach § 99 Abs. 1 SächsHSFG bei der Besetzung noch erfüllbar ist. Vorgeschlagene eines Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz mehr erhalten haben, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter/innen und rücken für die Gewählten nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden.

- (8) Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen, beim Vorliegen von nur einem Wahlvorschlag innerhalb eines Wahlganges sowie bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie 6 bis 11 wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben; die Nichtgewählten sind außer beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter/innen. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bestimmt die unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter/innen.
- (9) Bei unmittelbaren Wahlen sind nach Erlass der Wahlausschreibung Änderungsanträge ausgeschlossen.
- (10) Gehören bei unmittelbaren Wahlen einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/innen zu wählen sind, werden diese ohne

Wahl Mitglieder des Organs, sofern sie hierzu dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen.

- (11) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich.
- (12) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auch in Form von Briefwahl zulässig. Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 ist keine Briefwahl möglich.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Universität gemäß § 49 Abs. 1 und 3 SächsHsFG sowie für die Wahl des Promovierenden Rates die Mitglieder der Promovierendenschaft gemäß § 6 Abs. 1 GO UL.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können bei unmittelbaren Wahlen nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fakultät bzw. zum Sonstigen Bereich in der zutreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 wird im Dritten Teil dieser Ordnung näher geregelt.
- (4) Mitglieder der Universität, die mehr als einer Mitgliedergruppe oder mehr als einem Wahlkreis gleichberechtigt angehören, geben eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis sie ihr Wahlrecht ausüben. Erfolgt eine solche Erklärung nicht bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, wird die Zuordnung durch Losentscheid getroffen. Bei unmittelbaren Wahlen erfolgt dies bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht, und der/die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.
- (6) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlkreise

- (1) Wahlkreise an der Universität Leipzig sind die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung existierenden Fakultäten und der Bereich, dem Mitglieder der Universität Leipzig angehören, die nicht Mitglied einer Fakultät sind (Sonstiger Bereich). Mitglieder der Promovierendenschaft sind dem Wahlkreis der Fakultät zugeordnet, in deren Doktorandenliste sie eingetragen sind.
- (2) Aus wahlorganisatorischen Gründen können Wahlkreise geteilt und/oder diesen mehrere Wahllokale zugeordnet werden.

§ 5 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter/die Wahlleiterin, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände.
- (2) Wahlleiter/in ist der Leiter/die Leiterin der Universitätsverwaltung (Kanzler/in). Er/Sie benennt eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Er/Sie sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Er/Sie führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der acht Mitglieder umfassende Wahlausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern der in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG genannten Gruppen besetzt. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden. Die Bestellung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl Ersatzmitglieder erfolgt durch den Rektor/die Rektorin auf Beschluss des Senats nach Vorschlägen des Rektorats, der Fakultätsräte und des Student_InnenRates. Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat wählen die Mitglieder des Wahlausschusses nach Gruppen getrennt. § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bei den Wahlvorständen

aller Wahlkreise und an den amtlichen Aushangstellen (Absatz 11) bekannt. Die Amtszeit beträgt für Hochschullehrer/innen, akademische und sonstige hauptberufliche Mitarbeiter/innen drei Jahre und für Studierende ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Universität übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters/der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für unmittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.
- (6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin einberufen und von diesem/dieser bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Wahlausschuss wird gemäß Absatz 6 von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Wahlausschuss danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Wahlausschuss beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses verlangt die Einberufung einer Sitzung. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Ist der Wahlausschuss beschlussfähig und fehlen sowohl der/die Vorsitzende als auch sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in, wird von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für die Leitung dieser Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die eine Einberufung des Wahlausschusses nicht zulassen, kann die Entscheidung des Wahlausschusses durch eine einstweilige Entscheidung des Wahlleiters/der Wahlleiterin ersetzt werden. Diese Entscheidung ist umgehend dem Wahlausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- (8) Die Wahlorgane sollen mit ihren Entscheidungen zur Regelung des Wahlverfahrens und zur Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung ermöglichen.
- (9) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer/innen). Die Mitglieder der Universität sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet. Insbesondere wird für die Durchführung der

Abstimmung bei einer Wahl bzw. für ein Abstimmungslokal durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin ein Wahlvorstand bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Aufgaben in einem Wahlvorstand wahrnehmen.

- (10) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlvorstände und die Wahlhelfer/innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (11) Die amtlichen Aushangstellen der Universität Leipzig werden vom Rektorat bestimmt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Wählerverzeichnisse

- (1) Die Zentrale Verwaltung der Universität erstellt für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Wählerverzeichnisse. Das Wählerverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich in vier Mitgliedergruppen, die nach Wahlkreisen und Wahllokalen untergliedert sind. Das Wählerverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist nur nach Wahlkreisen und Wahllokalen untergliedert.
- (2) Die Zentrale Verwaltung der Universität berichtigt die Wählerverzeichnisse bis zur Schließung. Die Wählerverzeichnisse können auch in Form elektronisch lesbarer Dateien geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 3 werden den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechende Ausdrucke erstellt.
- (3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag werden die Wählerverzeichnisse in ihren Teilen von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin nach Prüfung unter Angabe des Datums geschlossen. Die Beurkundung wird jeweils am Schluss der Eintragungen vollzogen. Sie werden während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung bei der Zentralen Verwaltung des Hochschulbereichs und der Verwaltung des Universitätsklinikums zur Einsicht ausgelegt; die Auslegung von den Wahlkreisen zugeordneten Teilverzeichnissen erfolgt bei den örtlichen Wahlvorständen.
- (4) Gegen
 1. die Nichteintragung in ein Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene,

2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder gegen eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis

kann jede/r Wahlberechtigte schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Erinnerung bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin einlegen. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden.

- (5) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtet der Wahlleiter/die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Wählerverzeichnis vermerkt.
- (6) Eine Berichtigung ist von der Zentralen Verwaltung der Universität auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung des/der Betroffenen dadurch nicht berührt wird.
- (7) Stellt der Wahlleiter/die Wahlleiterin auf Grund des Wählerverzeichnisses fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören als Vertreter/innen zu wählen sind, so legt er/sie fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wahlberechtigten Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.
- (8) Für die mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 werden keine Wählerverzeichnisse erstellt.

§ 7

Wahlausschreibung

- (1) Bei unmittelbaren Wahlen erlässt der Wahlleiter/die Wahlleiterin spätestens am 49. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang an den amtlichen Aushangstellen als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht. Weitere Aushänge können bei den örtlichen Wahlvorständen erfolgen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. die zu wählenden Organe;

3. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass ein/e Wahlberechtigte/r, der/die mehreren Mitgliedergruppen oder Wahlkreisen angehört, nur in einer bzw. einem wahlberechtigt ist;
4. die Zahl der je Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreter/innen und deren Amtszeit, für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich den Hinweis auf die Strukturierung gemäß § 99 Abs. 1 SächsHSFG;
5. Ort und Zeitraum der Auslage des Wählerverzeichnisses;
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3 und 4;
7. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraumes und den Hinweisen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
8. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
9. Wahltage und Zeit der Stimmabgabe;
10. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten;
11. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg;
12. Verweis auf das Auszählverfahren;
13. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses;
14. den Hinweis, dass die Wahlausschreibung zugleich die Wahlbenachrichtigung ist.

§ 8

Amtszeiten und Wahlperioden

Die Mitglieder der Fakultätsräte, des Senates, des Erweiterten Senates, des Promovierenden Rates sowie der Rektor/die Rektorin, die Prorektoren/Prorektorinnen, die Dekane/Dekaninnen, die Prodekane/Prodekaninnen, die Studiendekane/ Studiendekaninnen und die Gleichstellungsbeauftragten werden für die in § 52 Abs. 1 SächsHSFG in Verbindung mit den Bestimmungen der Grundordnung der Universität Leipzig vorgesehene Dauer gewählt.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter/innen der Mitgliedergruppen (Wahlvorschläge) werden getrennt nach Gruppen und Organen bei dem

Wahlleiter/der Wahlleiterin eingereicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie sind als ungebundene Listen- oder Einzelwahlvorschläge zulässig. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie 6 bis 11 sind nur Einzelwahlvorschläge zugelassen. Eine Trennung in Mitgliedergruppen findet bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 nicht statt.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl nach § 1 Abs. 1 in welcher Untergliederung und Gruppe gemäß Wahlausschreibung sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss

1. den Familiennamen,
2. den Vornamen,
3. die Amts- und Berufsbezeichnung des/der Vorgeschlagenen, in der Medizinischen Fakultät den Hinweis auf die Zugehörigkeit gemäß § 99 Abs. 1 SächsHSFG, bei Studierenden Matrikelnummer und Studiengang,
4. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er/sie tätig ist,

enthalten. Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei Personen, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 3 wahlberechtigt sind. Hierbei sind deren Namen, Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnungen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit der Universität, bei der Wahl der studentischen Vertreter/innen auch Matrikelnummer und Studiengang, anzugeben. Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er/sie selbst vorgeschlagen wird.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer Vertreter/in dieser Person ist. Fehlt diese Angabe, so gilt der erstgenannte Unterstützer/die erstgenannte Unterstützerin als berechtigt und der/die Zweitgenannte als sein/e oder ihr/e Vertreter/in.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

- (6) Ein Vorgeschlagener/Eine Vorgeschlagene darf sich grundsätzlich nur auf einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat dies in einer Erklärung durch Unterschrift zu bestätigen. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (7) Der/Die Wahlberechtigte kann bei jeder der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Bei Verstoß ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne von Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, wird nicht dadurch unzulässig, dass ein/e oder mehrere Unterzeichner/innen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Wahlvorschläge für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin nur innerhalb der von ihm/ihr festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 drei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 10

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 9 Abs. 9 prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung.

Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl und Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wähler/innen unterzeichnet sind.

In den Wahlvorschlägen sind unbeschadet des § 23 Abs. 4 diejenigen Bewerber/innen zu streichen.

5. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
6. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
7. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
8. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
9. die nicht wählbar sind.

Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Nr. 2 bis 7 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 9 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Satz 2 und 3. Diese Entscheidungen werden dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber/der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitgeteilt.

- (2) Bei unmittelbaren Wahlen gibt der Wahlleiter/die Wahlleiterin spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge an den amtlichen Aushangstellen bekannt.

§ 11

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für jede Untergliederung der Universität und getrennt nach Mitgliedergruppen Stimmzettel hergestellt und Wahlumschläge bereitgestellt, für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden Stimmzettel getrennt nach Mitgliedergruppen bereitgestellt. Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und von deren/dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen erfolgt keine Trennung nach Mitgliedergruppen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung bestimmt. Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 12 Abs. 4 hingewiesen. Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist § 23 Abs. 4 zu beachten
- (2) Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.

- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 13 Abs. 2 bereitzustellen.
- (4) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin bestimmt bei unmittelbaren Wahlen Zahl und Ort der Wahlräume; er/sie bestellt für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 mindestens zwei hauptberuflich an der Universität tätig sein müssen. Finden in einem Semester nur studentische Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 statt oder sind einem Wahllokal ausschließlich Studierende zugeordnet, kann der Wahlvorstand abweichend von Satz 2 nur aus Studierenden oder aus Promovierenden bestehen; diese Promovierenden müssen Mitglieder der Universität Leipzig sein. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin trifft Vorkehrungen, dass der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem Öffnen nicht erlauben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer/eine Wahlhelferin müssen ständig im Wahlraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind; dann verschließt er sie. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin kann im näheren Umkreis von Wahllokalen Beeinflussung von Wählern/ Wählerinnen sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahlraum nach Prüfung ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und falls Wahlberechtigte, die diesem Wahlraum zugeordnet sind, Briefwahl beantragt haben auch Wahlumschläge. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

- (4) In jedem Wahlvorgang der unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie 5 kann der Wähler/die Wählerin bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem der Wähler/die Wählerin durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche/n Vorgeschlagene/n er/sie wählt. Der Wähler/Die Wählerin kann einem/einer Vorgeschlagenen bis zu drei Stimmen geben oder auch seine/ihre drei Stimmen auf mehrere Vorgeschlagene verteilen. Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie 6 bis 11 kann jeder Wähler/jede Wählerin eine Stimme abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem der Wähler/die Wählerin durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche/n Vorgeschlagene/n er/sie wählt.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Öffnen der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler/innen werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 13 behandelt. Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die bei unmittelbaren Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen im Wahlamt schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung des Wahlkreises trägt. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Tag vor Beginn der Wahl bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eingehen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, und bei Studierenden die Matrikelnummer angegeben werden. Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftenlisten der Wähler/innen sind zulässig. Der

Wahlleiter/Die Wahlleiterin lässt dem Wähler/der Wählerin unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem durch das Wahlamt die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Wählerverzeichnis vermerkt wurde. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (2) Die Briefwähler/innen müssen dem Wahlleiter/der Wahlleiterin in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem Wahlleiter/der Wahlleiterin einen Tag vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht. Dem Wahlleiter/der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.
- (3) „Der Briefwähler/Die Briefwählerin beziehungsweise die Vertrauensperson gemäß § 3 Abs. 6 bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigelegten Stimmzettel als Wähler/Wählerin persönlich beziehungsweise als Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers/der Briefwählerin gekennzeichnet hat.“
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahlniederschrift beigelegt.

§ 14

Auszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 12 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Sie soll bei unmittelbaren Wahlen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Wahlhelfern/Wahlhelferinnen bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
 1. wenn kein Vorgeschlagener/keine Vorgeschlagene gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. wenn die Stimmabgabe bei der Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 erfolgt oder der Wahlbrief gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 zurückzuweisen ist,
 4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des/der gewählten Vorgeschlagenen oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 5. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind,
 6. wenn auf dem Stimmzettel der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstände und Übergabe der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände gemäß § 16 Abs. 3 für jede Wahl und Gruppe
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind,
 4. die Gewählten und
 5. die Reihenfolge der Ersatzvertreter/innen nach Maßgabe von § 2 Abs. 7 fest.

Ziffer 5 gilt nicht für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den amtlichen Aushangstellen, bei den Wahlvorständen der Wahlkreise und im Verwaltungsrundschreiben öffentlich bekannt. Er/Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 16

Wahl Niederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses oder von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet.

Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall

1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der Wahlhelfer/innen,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Zahl der Wahlberechtigten, bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Zahl der für jede Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler/innen, getrennt nach Gruppen,
5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,

6. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Angaben zu Briefwählern/Briefwählerinnen,
 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlleiter/der Wahlleiterin
1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
 4. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Wählerverzeichnisse und
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Die Wahl Niederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter/innen im Wahlamt aufbewahrt.

§ 17

Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin verständigt die Gewählten bei unmittelbaren Wahlen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 geben die Gewählten im Anschluss an die Wahl gegenüber dem Sitzungsvorstand mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Die Nichtannahme ist zu begründen.

§ 18

Nachrückverfahren

- (1) Wird bei unmittelbaren Wahlen die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Kandidat/die Kandidatin nach, der/die gemäß § 2 Abs. 7 und 8 in der Liste der Ersatzvertreter/innen der/die Nächste ist. Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird der nachrückende Kandidat/die nachrückende Kandidatin durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin nach § 2 Abs. 7 und 8 festgestellt; § 99 Abs. 1 SächsHSFG muss erfüllt sein.

(2) Sind Ersatzvertreter/innen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nur statt

1. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4 oder

2. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, wenn anderenfalls die Gruppe der Hochschullehrer/innen nicht über die Mehrheit der Sitze im jeweiligen Gremium verfügt.

Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe vorsehen.

(3) Scheidet ein gewählter Vertreter/eine gewählte Vertreterin aus, gelten Absatz 1 und 2 sowie § 17 entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in den Fällen der unmittelbaren Wahlen in seiner/ihrer Gruppe und in seiner/ihrer Untergliederung und in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 insgesamt innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte an der Ausübung seines/ihrer Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er/sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters/der Wahlleiterin mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der mit einer Begründung versehene Beschluss ist durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin der antragstellenden Person und den unmittelbar betroffenen

Personen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Zweiter Teil: Unmittelbare Wahlen

§ 20

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich in die wahlberechtigten Mitgliedergruppen, die nach Fakultäten und dem Sonstigen Bereich untergliedert sind (Wahlkreise). Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Wahlkreis (Fakultät und Institut oder Sonstiger Bereich und Struktureinheit)
2. Mitgliedergruppe (Hochschullehrer/innen, akademische Mitarbeiter/innen, Studierende und sonstige hauptberufliche Mitarbeiter/innen)
3. laufende Nummer
4. Familienname
5. Vorname
6. falls Namen von Wahlberechtigten mehrfach vorkommen, das Geburtsjahr
7. Matrikelnummer (nur bei Studierenden)
8. Raum für Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit
9. Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
10. Raum für Vermerk: Stimmabgabe
11. Bemerkungen

Das Wählerverzeichnis der Studierenden kann in Fachschaften untergliedert werden. Dabei werden Studierende, die aus der verfassten Studentenschaft ausgetreten sind, im Wählerverzeichnis der Fachschaft, die ihrem Studiengang entspricht, zugeordnet

(2) Das Wählerverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gliedert sich nach Fakultäten (Wahlkreise). Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Wahlkreis (Fakultät)
2. laufende Nummer
3. Familienname
4. Vorname
5. falls Namen von Wahlberechtigten mehrfach vorkommen, das Geburtsjahr
6. Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
7. Raum für Vermerk: Stimmabgabe
8. Bemerkungen

§ 21

Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fakultätsräte und die Wahlen der Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen mit Beginn des folgenden Semesters stattfinden können. Im Übrigen beginnt die Wahlperiode der Fakultätsräte, des Senats, des Erweiterten Senats, des Promovierenden Rates und die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten mit dem folgenden Semester.
- (2) Termine für Wahlen unter Beteiligung der Mitgliedergruppe der Studierenden sind im Benehmen mit den Wahlorganen der Student_innenschaft so festzulegen, dass diese Wahlen in der Regel gleichzeitig mit den jährlichen Wahlen der Student_innenschaft stattfinden können.
- (3) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 16.00 Uhr durchzuführen.

§ 22

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Senat bestimmt sich nach der Grundordnung der Universität Leipzig.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Senat sind die Mitglieder der jeweiligen Gruppe.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Universität.

§ 23

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Grundordnung der Universität Leipzig.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Senat sind die Mitglieder der jeweiligen Gruppe.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Universität.
- (4) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig; diese doppelte Kandidatur wird auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich vermerkt. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. Ist ein Bewerber/eine Bewerberin in den Senat gewählt worden, werden die bei der Wahl des Erweiterten Senats auf ihn/sie entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze berücksichtigt, aber der Bewerber/die Bewerberin erhält keinen Sitz im Erweiterten Senat.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt auf einem gesonderten Stimmzettel.

§ 24

Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen

- (1) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Jeder Wähler/Jede Wählerin kann eine Stimme abgeben.
- (2) Wählbar sind Vertreter/innen aller Mitgliedergruppen.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin, auf den/die die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragte/r. Der/Die in der Reihenfolge nächste Kandidat/in ist sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in. Wird die Wahl von dem/der zum/zur Gleichstellungsbeauftragten gewählten Kandidaten/Kandidatin rechtswirksam

abgelehnt oder scheidet diese/r später aus, rückt sein Stellvertreter/sein
Stellvertreterin nach. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 25

Wahl der Mitglieder des PromovierendenRates

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Promovierendenrates bestimmt sich nach der Grundordnung der Universität Leipzig und der Geschäftsordnung des PromovierendenRates.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Promovierendenschaft.

Dritter Teil: Mittelbare Wahlen

§ 26

Wahlvorstände

Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 9 werden von dem Sitzungsleiter/ der
Sitzungsleiterin des jeweiligen Gremiums Wahlvorstände bestellt, die aus mindestens
drei Personen bestehen. Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 bestellt der
Wahlleiter/die Wahlleiterin Wahlvorstände, die aus mindestens drei Personen
bestehen.

§ 27

Wahltermine

Gewählt werden

1. die Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/
Studiendekaninnen unverzüglich nach Beginn des auf die Wahlen der
Fakultätsräte folgenden Semesters.
2. der Rektor/die Rektorin und die Prorektoren/Prorektorinnen vor Ende der
Amtsperiode.

§ 28

Wahlausschreibung

Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 werden nicht ausgeschrieben.

§ 29

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 9 werden von den Sitzungsvorständen der betroffenen Gremien und den dort benannten Wahlvorständen vorbereitet, denen auch die Gestaltung der Wahlunterlagen obliegt.
- (2) Die Vorbereitung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11, eingeschlossen die Gestaltung der Wahlunterlagen, obliegt dem Wahlleiter/der Wahlleiterin oder in dessen/deren Auftrag dem Wahlamt.

§ 30

Wahl der Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen

- (1) Der Dekan/Die Dekanin wird vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates zum Dekan/zur Dekanin gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat. Passiv wahlberechtigt für die Wahl zum Prodekan/zur Prodekanin und zum Studiendekan/zur Studiendekanin sind die der Fakultät angehörenden Professoren/Professorinnen.
- (2) Vorschlagsberechtigt für das Amt des Dekans/der Dekanin ist das Rektorat, für das Amt des Prodekans/der Prodekanin oder der Prodekane/Prodekaninnen und das Amt des Studiendekans/der Studiendekanin oder der Studiendekane/Studiendekaninnen ist der neugewählte Dekan/die neugewählte Dekanin. Vorschläge für die Wahl von Studiendekanen/Studiendekaninnen erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 25 Abs.1 SächsHSFG.
- (3) Zum Dekan/Zur Dekanin bzw. zum Prodekan/zur Prodekanin gewählt ist der/die Vorgeschlagene, der/die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden im Fakultätsrat auf sich vereinigt.

- (4) Zum Studiendekan/Zur Studiendekanin gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.
- (5) Eine Wiederwahl von Dekan/in, Prodekan/in und Studiendekan/in ist möglich.

§ 31

Wahl des Rektors/der Rektorin und der Prorektoren/Prorektorinnen

- (1) Aktiv Wahlberechtigte für die Wahl des Rektors/der Rektorin sind die Mitglieder des Erweiterten Senats und für die Wahl der Prorektoren/Prorektorinnen die Mitglieder des Senats.
- (2) Zum Rektor/Zur Rektorin kann gewählt werden, wer einer Hochschule als Professor/in angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er/sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Rektors/der Rektorin hat der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat. Der Wahlvorschlag kann bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen enthalten, wobei ein Kandidat/eine Kandidatin nicht Mitglied der Hochschule sein soll. Eine Auswahlkommission aus vier Mitgliedern, davon zwei externe Mitglieder des Hochschulrates und zwei Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat.
- (4) Erhält ein/e für das Amt des Rektors/der Rektorin Vorgeschlagene/r im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats, so ist er/sie zum Rektor/zur Rektorin gewählt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten/eine Kandidatin, findet zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten/eine Kandidatin, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Prorektoren/Prorektorinnen hat der designierte Rektor/die designierte Rektorin.

- (6) Die Prorektoren/Prorektorinnen werden einzeln mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vom Senat gewählt.
- (7) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit des Rektors/der Rektorin ist zulässig.
- (8) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates zum Rektor/zur Rektorin oder zum Prorektor/zur Prorektorin gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat.

§ 32

Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter/innen

- (1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Universität.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungsbeauftragten entfallen ist, ist Gleichstellungsbeauftragte/r oder Stellvertreter/in. Erreicht kein/e Bewerber/in eine Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder entfallen auf mehrere nach ihrem Wahlergebnis erstplatzierte Bewerber/innen gleichviele Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur der oder die im ersten Wahlgang Erst- und Zweitplatzierte/n wählbar sind. Wird die Wahl von dem/der zum/zur Beauftragten gewählten Kandidaten/ Kandidatin rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese/r später aus, rückt sein/e Stellvertreter/in nach.
- (4) Die Amtszeit des/der Gleichstellungsbeauftragten beträgt drei Jahre, sofern er/sie der Gruppe der Studierenden angehört ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 33

Wahl der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter/innen

- (1) Die Beauftragten der Universität und ihre Stellvertreter/innen werden vom Senat nach Vorschlägen der Mitgliedergruppen des Senats, des Rektorats, der Fakultätsräte, des Student_innenRats und des PromovierendenRats in getrennten Wahlgängen gewählt und bestellt.

- (2) Wählbar sind Mitglieder der Universität Leipzig.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfallen ist, ist Beauftragte/r oder Stellvertreter/in. Erreicht kein/e Bewerber/in eine Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder entfallen auf mehrere nach ihrem Wahlergebnis erstplatzierte Bewerber/innen gleichviele Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur der oder die im ersten Wahlgang Erst- und Zweitplatzierte_n wählbar sind. Wird die Wahl von dem/der zum/zur Beauftragten gewählten Kandidaten/Kandidatin rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese/r später aus, rückt sein/e Stellvertreter/in nach.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Beauftragte und ihre Stellvertreter/innen können auf Antrag einer Mitgliedergruppe des Senats von diesem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abgewählt werden.

§ 34

Wahl des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten

- (1) Der/Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten wird vom Senat nach Vorschlägen des Student_innenRats im Benehmen mit dem/der Rektor/in gewählt.
- (2) Wählbar sind Studierende der Universität Leipzig.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfallen ist, ist Beauftragte/r für studentische Angelegenheiten. Erreicht kein/e Bewerber/in eine Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder entfallen auf mehrere nach ihrem Wahlergebnis erstplatzierte Bewerber/innen gleichviele Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur der oder die im ersten Wahlgang Erst- und Zweitplatzierte_n wählbar sind.
- (4) Die Amtszeit des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten beträgt ein Jahr. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (5) Die Abwahl der/des Beauftragten für studentische Angelegenheiten kann auf Antrag des Student_innenRates durch den Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 35

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlvorstände ermitteln für jede Wahl und ggf. Gruppe
 1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie
 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
 4. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 stellen sie die Gewählten fest.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin der Sitzung gibt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 das vom Wahlvorstand festgestellte vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

§ 36

Nachrückverfahren

Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 und 11 sowie 9 und 10, sofern kein Stellvertreter/keine Stellvertreterin existiert, findet kein Nachrückverfahren statt. Nötigenfalls wird für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode ein Nachfolger/eine Nachfolgerin nach den Vorschriften dieser Wahlordnung gewählt.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 37

Fristen

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist und diese Ordnung nichts anderes festlegt, läuft die Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 6 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 9, § 10 Abs. 1 Satz 4, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

- (3) Alle Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

§ 38

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Leipzig vom 1. März 2013 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 25. Oktober 2013 außer Kraft.
- (2) Diese Wahlordnung wurde vom Rektorat am 20. Februar 2014 beschlossen; der Senat der Universität Leipzig hat am 11. März 2014 sein Einvernehmen hergestellt.

Leipzig, den 21. März 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin